

## **Hafenordnung der Segler-Vereinigung Heiligenhafen mit Schüler-Segel-Club Heiligenhafen e.V.**

§1: Diese Hafenordnung gilt für Mitglieder, Gastlieger und Besucher. Unbefugten ist das Betreten der Hafenanlage nicht gestattet. Die Benutzung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung jeglicher Art wird seitens der SVH/SSCH nicht übernommen. Den Anweisungen des Hafenwartes und des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Sie üben im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht aus.

§2: Jeder Eigner hat sein Boot ordnungsgemäß an dem ihm zugewiesenen Liegeplatz festzumachen. Er hat an jeder Seite seines Fahrzeuges ausreichend Fender anzubringen.

§3: Die Übertragung des Liegeplatzes durch den Liegeplatzinhaber auf ein anderes Mitglied oder Nichtmitglied ist nicht möglich. Bei Abwesenheit des Bootes wird der Liegeplatz als Gastliegeplatz genutzt und durch den Hafenmeister vergeben. Das Gastliegegeld fließt der Kasse der SVH/SSCH zu.

§4: Vor jeder Fahrt, die über einen Tag hinausgeht, müssen sich alle Bootsführer in das im Clubhaus ausliegende Fahrtenbuch mit Ziel der Reise und Zeit der ungefähren Rückkehr eintragen. Die Platztafel ist auf „grün“ zu drehen.

§5: Die Liegeplätze sind nach Quadratmetern vermessen. Die Höhe der Liegeplatzgebühr richtet sich nach der Größe der jeweiligen Wasserfläche des Liegeplatzes. Die Liegeplatzgebühren sind aus der Gebührenordnung ersichtlich und am 15. Juni eines jeden Jahres fällig. Unter mittlerer Liegegebühr wird die Liegeplatzgebühr für den errechneten mittleren Liegeplatz verstanden (siehe §22 der Satzung).

§6: Unseren Gästen stehen, soweit vorhanden, Liegeplätze für eine begrenzte Zeit zur Verfügung. Dafür sind Gebühren zu entrichten, die vom Hafenmeister kassiert und quittiert werden.

§7: Alle Mitglieder, auch Liegerechter, die für die Saison die Zuweisung eines Liegeplatzes wünschen, müssen dies dem Vorstand schriftlich mit der Angabe der Länge und Breite des Bootes bis zum 31.1. eines jeden Jahres mitteilen. Der Vorstand gibt den Eignern bis zum 15.3. des betreffenden Jahres die für die Saison verbindliche Liegeplatzordnung bekannt. Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine Liegeplatzordnung bekannt gegeben, so gilt die des Vorjahres. Die SVH/SSCH übernimmt mit der Zuweisung des Liegeplatzes keinerlei Haftung. Der Eigner stellt die SVH/SSCH und ihre Beauftragten hiermit ausdrücklich von jeder Haftung frei.

§8: Kauf und Verkauf seines Bootes hat der Eigner dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Veränderungen der Schiffsgröße prüft und entscheidet der Vorstand, ob ein entsprechender Liegeplatz zugewiesen werden kann.

§9: Saisonliegeplätze an Land für Jollen müssen beim Hafenwart beantragt werden. Soweit vorhanden, werden diese Plätze gegen Gebühr vergeben. Für Mitglieder der Jugendabteilung gilt die Jugendordnung.

§10: Anspruch auf einen Liegeplatz haben nur Inhaber eines Liegerechtes, die ihr Boot vom vereinseigenen Yachthafen aus nur für private Zwecke nutzen. Jegliche gewerbliche Nutzung wie Vercharterung oder Schulbetrieb führt zum Verlust des Liegerechtes.

§11: Um die Hafenanlagen vor Schäden zu bewahren, ist jeder nutzende Liegerechtlter und Jahreslieger zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- nach der Saison die eventuell zwischen Steg und Achterpfählen angebrachten Sogleinen zu entfernen,
- an Pfählen und auf den Brücken angebrachte Teppiche abzunehmen,
- die Brücken und Achterpfähle seines bislang genutzten Liegeplatzes eisfrei zu halten.

Um die Winterarbeiten an den Jahresliegeplätzen, Jugendanlagen, Pfählen an der Einfahrt und anderen nicht direkt zu den Liegeplätzen zählenden Anlagen zu gewährleisten, muss sich jeder Liegeplatzinhaber, auch Jahreslieger, mit dem Liegeplatzantrag entscheiden, ob er seinen Liegeplatz eisfrei halten will oder den Vorstand gegen Zahlung einer Gebühr ermächtigt, diese Arbeiten zu organisieren. Kommt ein Liegerechtlter oder Jahreslieger der Verpflichtung zum Enteisen an dem von ihm während der letzten Saison genutzten Liegeplatz nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, diese Arbeit an Dritte zu vergeben. Die Kosten trägt der Liegeplatzinhaber.

Die Brücken der Jugendabteilung sowie freie Liegeplätze sind im Rahmen eines vom Vorstand angesetzten Arbeitsdienstes unter Mithilfe der Jugendlichen zu enteisen. Der Vorstand verpflichtet turnusmäßig Mitglieder, diese Arbeiten zusätzlich zu übernehmen.

§12: Strom darf grundsätzlich über einen Zähler entnommen werden. Für gelegentlichen Verbrauch darf Strom ohne Zwischenschaltung eines Zählers kostenfrei entnommen werden. Bis zum 31.1. hat jeder Eigner dem Vorstand schriftlich den Verbrauch in kWh und den Zählerstand mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, werden 100kWh pauschal in Rechnung gestellt, die bei einem späteren Ablesen des Zählerstandes nicht vergütet werden.

§13: Jeder Eigner und Gast ist gehalten, die Einrichtungen der Hafenanlage pfleglich zu behandeln. Das Lagern von Geräten, Zubehör, Leergut oder dgl. auf den Stegen ist untersagt. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie anderen Geräten auf dem Vereinsgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

§14: Jeder Eigner hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass durch sein Boot auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an der Hafenanlage angerichtet werden. Entstehen dennoch Schäden, haftet der Eigner dafür in vollem Umfang, ausgenommen im Falle höherer Gewalt.

§15: Boote können im Winter auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden, wenn für das Boot eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.020.408 € für Sachschäden abgeschlossen ist. Die Versicherung muss dem Vorstand auf Verlangen nachgewiesen werden. Der Eigner ist für die sichere Aufpallung der Yacht und für das Aufklaren seines Winterplatzes nach dem Abslippen der Yacht verantwortlich. Das Abstellen von Booten und von

Bootswagen auf dem Hafengelände ist in der Zeit vom Ansegeln bis zum Absegeln nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand berechtigt, das Boot kostenpflichtig anderweitig unterbringen zu lassen. Ausnahmen regelt der Vorstand. Lagergebühren sind gemäß der Gebührenordnung, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen ist, zu entrichten.

§16: Bootswagen, Lagerböcke und andere Schiffsausrüstungsgegenstände sind, soweit Platz vorhanden, auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Alle lagernden Geräte sind mit dem Namen des Besitzers zu kennzeichnen. Für die ordnungsgemäße Lagerung ist der Eigner verantwortlich. Liegerechtsinhaber sind bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Nichtbeachtung der Räumungspflicht wird das Gerät kostenpflichtig entfernt.

§17: Einlagerungen gemäß der §§15 und 16 der Hafenumordnung sind beim Vorstand zu beantragen. Die SVH/SSCH hält sich und ihre Beauftragten ausdrücklich von jeder Haftung frei.

§18: Pro Mitglied, das einen Liegeplatz in der Saison nutzt, ist ein Arbeitsbeitrag zu leisten. Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt.

Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen sind vom Arbeitsbeitrag befreit. Der Arbeitsbeitrag kann delegiert werden. Der Delegierte muss erklären, für welchen Eigner er den Arbeitsbeitrag leistet. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Wird ein Arbeitsbeitrag nicht geleistet, ist ein festzusetzender Beitrag zu entrichten; dieser Betrag wird abgerufen.

§19: 1) Jeder Benutzer des Hafens und des Hafengeländes hat die Grundsätze des Umweltschutzes zu beachten. Er hat insbesondere die Weisungen und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

2) Hunde sind an der Leine zu führen und von den Rasenflächen fern zu halten.

3) Alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen u Lasten des Verursachers.

§20: Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Hafenumordnung können zum Verlust des Liegeplatzes oder des Liegerechtes führen. (siehe §§ 6 und 19 der Satzung)

§21: Die Hafenumordnung kann nur mit Dreiviertelmehrheit geändert werden. Sie ersetzt die Hafenumordnung von 1962 in der Fassung vom 25.4.1970 und tritt am 15.12.1979 in Kraft.

Die letzte Änderung der Hafenumordnung tritt am 7.12.2002 in Kraft.